

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	24.03.2026
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Ringfurth	13.04.2026	empfohlen	3 0 1
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	15.04.2026	empfohlen	6 2 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	20.04.2026 22.04.2026	Sitzung verschoben empfohlen	----- 8 1 1
Stadtrat	29.04.2026	beschlossen	17 6 2

Betreff: Abwägungs- und Satzungsbeschluss des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“,

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der zugehörigen als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, vom Stadtrat geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller ermittelten und bewerteten öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses, welches Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist, der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen wird. Die Begründung mit Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Umweltbericht werden vom Stadtrat gebilligt (Anlage);
5. den Bürgermeister zu beauftragen, die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und soll ergänzend in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften

des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
keine	☐	Ja	☐		Nein
	Jahr 2026				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

- 1 Abwägung
- 2 Planzeichnung
- 3 Vorhaben- und Erschließungsplan
- 4 Begründung
- 5 Umweltbericht
- 6 Kartierbericht
- 7 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- 8 Rast-/Zugvogelkartierung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG Tangerhütte hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ringfurth gestellt. Dieser wurde mit dem Aufstellungsbeschluss BV 962/2022 am 14.12.2022 durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befürwortet. Die Bekanntmachung darüber sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf erfolgte gemäß Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Amtsblatt am 14.06.2023 Nr.16 des Landkreises Stendal.

Der Vorentwurf lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.06.2023 bis 07.07.2023 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Einsicht für Jedermann aus. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Erklärungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden ausgewertet und ggf. in die Planunterlagen eingearbeitet und es wurde daraus der 1. Entwurf zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" erstellt. Dieser wurde als nächster Verfahrensschritt in der Bauleitplanung per Beschluss durch den Stadtrat am 05.06.2024 gebilligt. Danach erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 22.06.2024 des Landkreises Stendal die Bekanntmachung darüber sowie die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.07.2024 bis 09.08.2024. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme gebeten.

Weil sich aber im Verfahren weitere Änderungen ergaben war der Beschluss zum 2. Entwurf zu billigen und öffentlich auszulegen.

Dies machte sich erforderlich, weil das Eigentum der an der südwestlichen Grenze liegenden Flurstücke 49/2 und 49/4 nicht zu ermitteln war und deshalb die Plangebietsgrenze nur bis an die nordöstliche Grenze des Flurstückes 49/4 herangeführt werden konnte. Durch die Änderung der Geltungsbereichsgröße sind die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich war. (2. Entwurf).

Der Geltungsbereich verkleinerte sich um 1,01 ha und beträgt nun 53,71 ha. Um ihre uneingeschränkte Durchgängigkeit zu gewährleisten, wurden in der Planzeichnung die in den Geltungsbereich einbezogenen Feldwege in ihren Bestand als "öffentliche Verkehrsfläche-landwirtschaftlicher Weg" festgesetzt. Sie waren im 1. Entwurf als „freizuhaltende Flächen für Durchwegungen“ festgesetzt.

Dieser wurde per Beschluss durch den Stadtrat am 26.03.2025 gebilligt. Danach erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 vom 05.07.2025 des Landkreises Stendal gemäß der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte der Hinweis zur Bekanntmachung sowie die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.07.2025 bis 07.08.2025. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden geprüft und die abwägungsrelevanten Belange in das Abwägungsprotokoll aufgenommen. Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange wurden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese sind Bestandteil der vorliegenden Sitzungsvorlage. Über deren Behandlung ist zu beschließen.

Zur Absicherung der Kostenübernahme für dieses Bauleitplanverfahren, der Erschließung, der Durchführung der notwendigen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der entsprechende Beschluss wurde vom Stadtrat vor diesem Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Daher kann jetzt der Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst werden.

Mit der Genehmigung des Landkreises Stendal und der abschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal wird die Satzung über den Bebauungsplan in Kraft gesetzt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs.2 BauGB

§ 3 Abs.1 und 2 BauGB

§ 4 Abs.1 und 2 BauGB

§ 4a Abs.5 BauGB

§ 33 KVG LSA

§ 45 Abs.3 Satz 4 KVG LSA